

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 36

Magna Carta

Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum

Von

Demetrios L. Kyriazis - Gouvelis



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D.L. Kyriazis - Gouvelis / Magna Carta

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 36

Magna Carta

Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum

Von

Demetrios L. Kyriazis - Gouvelis



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kyriazis-Gouvelis, Demetrios L.:

Magna Carta: Palladium d. Freiheiten oder feudales
Stabilimentum / von Demetrios L. Kyriazis-Gouvelis. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zur Verfassungsgeschichte; Bd. 36)

Einheitssacht. d. kommentierten Werkes:

Magna carta libertatum

ISBN 3-428-05580-2

NE: Magna Carta; EST d. kommentierten Werkes; GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05580-2

Danksagung

Meinen herzlichen Dank für ihre Hilfe bei der deutschen Übersetzung der griechischen Originalfassung der vorliegenden Arbeit möchte ich Herrn Dr. Gregor Mayousakis und Frau Dr. Katia Tsalikoglou, meiner ehemaligen Schülerin, aussprechen, sowie meinem Freund, dem Juristen Klaus Wieser, der mir auch bei der Neuübertragung der lateinischen Fassung der Magna Carta ins Deutsche behilflich war.

Mein besonderer Dank gilt auch den Kollegen Prof. Dr. jur. Michael Köhler, Köln, und Prof. Dr. phil. Hermann Funke für ihre juristisch-inhaltliche und sprachliche Durchsicht des deutschen Textes.

Athen, im April 1984

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Prolegomena zur griechischen Ausgabe	9
---	---

Erster Teil

Geschichte, Auslegung, Sinn der Magna Carta

1. Kap. <i>Historische Voraussetzungen der Magna Carta</i>	11
§ 1 Das angelsächsische Regime	11
§ 2 Absolutistische Tendenzen bei den Normannen — Rückkehr zum „Recht des Landes“	14
§ 3 Bedeutung des historischen Rückblickes für das Verständnis der Carta	17
2. Kap. <i>Das Recht der Magna Carta</i>	20
§ 4 Anerkennung alter Rechte	20
§ 5 Die Bestimmungen der Magna Carta	21
a) Freiheit der Kirche	22
b) Fragen des Erbrechts — des Familienrechts — Über Schulden ..	22
c) Bestimmungen über die Erhebung von „Steuern“	24
d) Artikel der Magna Carta über Städte, Handel und Händler	26
e) Über gerichtliche Fragen	26
f) Über Machtmißbräuche örtlicher Beamten	29
g) Regelung von Forstfragen	30
h) Bestimmungen vorübergehender Bedeutung — Korrektur von Mißbräuchen	30
§ 6 Garantie für die Einhaltung der Magna Carta	31

§ 7 Kritische Bemerkungen	32
§ 8 Die Magna Carta: Stabilimentum des Feudalismus oder Palladium der Freiheiten?	37
§ 9 „Welfare Status“ der Barone	38

Zweiter Teil

Der Text der Magna Carta von 1215	41
Literaturverzeichnis	58

Prolegomena zur griechischen Ausgabe

Die ältesten englischen Gesetze („dooms“ genannt), die vor allem auf die Schaffung des Friedens zwischen den Bürgern gerichtet waren, die Beschlüsse der angelsächsischen Versammlungen „witenagemot“ und „folkgemot“ — die manchmal wesentliche Züge von Staatsgewalt annehmen und dadurch der Monarchie in England „Grenzen“ setzten —, die während der normannischen Periode lebendig gebliebene Erinnerung an die angelsächsischen „Institutionen“, das Versprechen der Rückkehr zu den „guten alten“ Gesetzen, d. h. zum „Recht des Landes“ sowie das ständige Verlangen danach — alle dies sind quasi institutionelle Schritte auf dem Weg zur Magna Carta.

Das Oktroyieren von „Charten“ bedeutet nicht mehr als die Anerkennung von „alten guten“ Gesetzen, d. h. von wesentlichen „Rechten“ des englischen Volkes. Darin ist der erste Ursprung der Institution der „Deklarationen der Rechte“ zu erblicken; einer Institution, die zugleich den ersten Abschnitt der modernen Verfassung darstellt. Denn das eine der beiden Grundmerkmale des vollständigen Begriffs der Verfassung ist die „Gewaltabgrenzung“, d. h. die durch Gewährleistung von Grundrechten „umgrenzte Staatsgewalt“ (vgl. mein Buch: Verfassungsrecht, Systematische Darstellung, 1974⁵ - 1981 § 5).

Die Magna Carta bildet den Grundstein, auf dem die Entwicklung der Deklarationen aufgebaut ist. Es wurde sogar die gesamte Verfassungsgeschichte Englands als „Kommentar“ zu dieser Carta und deren Erhaltung als „Synonym des Verfassungsstaates“ bezeichnet. Sie ist aber in Wirklichkeit kein „Palladium der Freiheit“, sondern nur ein feudales „Stabilimentum“ zur sozialen Befriedung gewesen. Indes hat sich im Laufe der Jahrhunderte die Berufung auf sie, besonders in Perioden der Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger, als erfolgreich erwiesen; so ist sie allmählich zu einem „Palladium“ der Freiheiten geworden, wenn auch in fiktiver Weise.

Die Magna Carta hat die Privilegien der Barone wiederhergestellt; diese waren prinzipiell wirtschaftlicher Natur und wurden unter bemerkenswerten juristischen Schutz gestellt. Zugleich hatte sie das außerordentliche Feudaleinkommen des Königs eingeschränkt. Die Barone haben sich also mit ihrem feudalarwirtschaftlichen „Gesetz“ gegenüber dem König durchgesetzt; einem „Gesetz“, aber nicht im modernen Sinne, wie üblicherweise behauptet wird.

Schließlich könnte man die Magna Carta als eine Art von „welfare status“ der Barone bezeichnen: eine Wohlfahrtseinrichtung, die zu ihren Gunsten über das einfache Recht auf „Lebenkönnen“ weit hinausgeht. Über alle historische Bedingtheit hinaus kann man aus der Magna Carta die wichtige Lehre ziehen: der Mensch befindet sich immer — einzeln oder in Gruppen — in jedem Staat auf der Suche nach der Sicherstellung seiner „Bio-preservation“.

Athen, November 1971

D. L. Kyriazis-Gouvelis

Erster Teil

Geschichte, Auslegung, Sinn der Magna Carta

Erstes Kapitel

Historische Voraussetzungen der Magna Carta

§ 1 Das angelsächsische Regime

Die ältesten uns bekannten englischen Gesetze wurden von König Ethelbert von Kent (560 - 616 n. Chr.) um 600 n. Chr. erlassen¹. Es scheint, daß diese die ersten schriftlichen Gesetze („laws“ bzw. „dooms“, wie sie genannt wurden) des englischen Rechts sind, die in englischer (angelsächsischer) Sprache verfaßt wurden. Die Geschichte des englischen Rechts begann damit zu einer Zeit, in der das römische Recht — nachdem es eine lange und fruchtbare Entwicklung zurückgelegt hatte — in die bedeutende Epoche der justinianischen Kodifikation eingetreten war.

Trotz seiner weit zurückreichenden Geschichte hatte das römische Recht auf das englische Recht weder einen unmittelbaren noch auch nur sonderlich spürbaren Einfluß. Die Tradition der römischen Kultur und damit der römischen Institutionen und Bräuche prägten sich in England aber tief aus. Außerdem gilt die Kirche mit ihrer lateinisch-römischen Tradition in der damaligen Zeit als die „treibende Kraft“ zur Durchsetzung des Rechts².

Die sogenannte angelsächsische Zeit beginnt in der Mitte des 5. Jh. n. Chr. — traditionell 449 — und endet mit der Eroberung Englands durch die Normannen (1066). Die Angeln und die Sachsen waren Völ-

¹ Kent wurde als erstes der sieben Königreiche der Angelsachsen unmittelbar nach 449 n. Chr. gegründet. Darüber siehe *Pollock / Maitland, The History of English Law* (2. Aufl. 1898), Bd. I, S. 27 f. Vgl. *R. H. Hodgkin, A History of the Anglo-Saxons* (1952), S. 74 f. und besonders S. 203 f. wie auch *H. R. Lyon, Anglo-Saxon England and the Norman Conquest* (1962), S. 4, 38. Der Text der Gesetze Ethelberts in der ausgezeichneten Sammlung von *F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen* (1903), Bd. I, S. 3 f.

² *Fr. Maitland, The Constitutional History of England* (1955), S. 5. Die Gesetze von Ethelbert wurden gemäß der Behauptung seines Zeitgenossen *Beda Venerabilis* „nach römischem Muster“ konzipiert; siehe hierzu *Pollock / Maitland*, S. 11; vgl. *Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen*, Bd. III, S. 3.